

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pedelec-Trainings-Kurse der Verkehrswacht Württ. Allgäu e. V. (im Folgenden Verkehrswacht Württ. Allgäu oder „Veranstalter“ genannt)

Veranstalter:

Verkehrswacht Württ. Allgäu e. V. | Ergetsweiler 25 | 88273 Fronreute

Bedingungen für Einzelpersonen und Gruppen sowie Firmenkunden

1. Teilnahmeberechtigung

Privatpersonen sind nur teilnahmeberechtigt, wenn vorab eine schriftliche Anmeldung unter poststelle@verkehrswacht-allgaeu.de Anmeldung erfolgt ist. Für die Anmeldung ist die Angabe von Name, Adresse, e-Mailadresse und Telefonnummer erforderlich. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei Vereinen/ Firmen oder generell geschlossenen Gruppen kann auch eine telefonische Anmeldung bzw. Absprache erfolgen. Für die Anmeldung ist die Bekanntgabe einer Kontaktperson erforderlich. Eine Teilnehmerliste der teilnehmenden Personen ist hilfreich. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

2. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- + Für die Teilnahme an den Pedelec-Kursen ist ein guter allgemeiner Gesundheitszustand notwendig.
- + Es wird empfohlen, für Schutz durch eine Privathaftpflichtversicherung zu sorgen.
- + Die Teilnahme an den einzelnen Übungen ist immer freiwillig und sollte nur im Rahmen der persönlichen und körperlichen Möglichkeiten durchgeführt werden.
- + Voraussetzung für die Teilnahme an den Pedelec-Kursen der Verkehrswacht ist das Mitbringen eines technisch einwandfreien und verkehrssicheren Pedelecs.
- + Die TeilnehmerInnen tragen während des Kurses einen Fahrrad-Helm.
- + Angepasste Kleidung wird empfohlen (z. B. Fahrradkleidung).
- + Eine vollständige Fahrtüchtigkeit wird bei dem Kurs vorausgesetzt. Jede Art von Beeinträchtigung durch Alkohol, Drogen oder auch starken Medikamenten (im Zweifel ist der Hausarzt oder die Hausärztin vorab zu konsultieren) führt zum Ausschluss des Kurses.
- + Jede/r TeilnehmerIn hat sich an die Anweisungen des Trainers/ der Trainerin zu halten.
- + Die TeilnehmerInnen sind angehalten sich so zu verhalten, dass sie keine anderen Teilnehmenden behindern oder gefährden (z.B. ausreichend Abstand einhalten, angepasste Geschwindigkeit an das jeweilige Fahrkönnen und an die Sicht-, Wetter- und Fahrbahnverhältnisse).
- + Die Verkehrswacht Württ. Allgäu behält sich vor, TeilnehmerInnen während einer Veranstaltung bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anweisungen vom Kurs auszuschließen.
- + Die TeilnehmerInnen sind für eine ausreichende Versorgung von Getränken und Verpflegung selbst verantwortlich.
- + Die Verkehrswacht Württ. Allgäu hat nicht die Aufgabe, technische Unterstützung bei Pannen von Teilnehmenden zu leisten. Kann der Kurs aufgrund eines Defekts nicht behoben werden, können Teilnehmende vom Kurs ausgeschlossen werden.

- + Für Teilnehmende an den Pedelec-Trainings liegt es allein in der eigenen Einschätzung, an fahrtechnischem Können und Kondition, ob gewisse Übungen gefahren werden oder nicht. Eine vorherige Besichtigung und Beobachtung können bei der Einschätzung hilfreich sein. Im Zweifel sollte eine Übung besser ausgelassen werden.

2. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu einem Sicherheitstraining erfolgt per Mail oder fernmündlicher Anmeldung (Gruppen). Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Verkehrswacht Württ. Allgäu die Anmeldung schriftlich bestätigt. Mit der Buchung werden die AGB und Teilnahmebedingungen anerkannt.

3. Preise/Zahlung

Die Leistungen erfolgen laut aktuellem Angebot. Es gilt die durch bei Buchung im Internet veröffentlichte aktuelle Preisliste der Verkehrswacht Württ. Allgäu.

4. Versicherungsschutz

Verkehrswachten sind als Veranstalter von Pedelec-Kursen und damit bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit über den Vereins-Schutzbrief haftpflichtversichert (Vereinshaftpflicht und Veranstalterhaftpflicht).

Die Vereinshaftpflichtversicherung schützt Verein und Vorstand, indem sie Personen- und Sachschäden deckt, die bei der Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit entstehen

Sonstige Fahrten, z.B. Fahrten außerhalb der vom Trainer angewiesenen Übung sowie die Rückfahrt zur jeweiligen Übung unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst.

5. Haftung für Personen- und Sachschäden

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist bekannt, dass es sich bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die **Teilnahme** an einem Sicherheitstraining erfolgt daher **auf eigenes Risiko**.

Weiter empfehlen wir den Teilnehmern der Kurse einen umfassenden Versicherungsschutz (Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung) zu tragen.

Für Schäden am eigenen Fahrrad aufgrund eines Unfalls, haftet der jeweilige Teilnehmer. Schäden am Fremdeigentum (z. B. an anderen Fahrrädern) haftet ebenfalls der Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

6. Kundenseitige Stornierung oder Umbuchung

Stornierung, Absage oder Umbuchung durch den Teilnehmer ist nur schriftlich vor Kursbeginn, idealerweise eine Woche vorher, per Mail möglich.

Spätere Absagen sollten unmittelbar und telefonisch erfolgen.

Bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung/ Abmeldung behält sich die Verkehrswacht vor eine Stornierungsgebühr von 5 € pro Person zu erheben.

Regelung bei kostenpflichtigen Kursen

Wird für den Kurs eine Gebühr erhoben gilt folgende Regelung:

Bei einer Stornierung bereits gebuchter und terminierter Fahrsicherheitstrainings behalten wir uns folgende Stornogebühren vor:

- + Stornierung des gebuchten Fahrsicherheitstrainings von Auftragsbestätigung bis 1 Woche vor dem Termin kostenfrei möglich
- + Stornierung des gebuchten Termins kürzer als 1 Woche vor dem Termin 100% der Auftragssumme/Rechnungssumme

Bei Gruppenanmeldungen sind andere Absprachen möglich!

Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang bei der Verkehrswacht Württ. Allgäu. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden.

7. Veranstaltungsabsage/-verlegung und Ausschluss durch den Veranstalter

7.1. Trainingsabsage/-verlegung

Die Verkehrswacht Württ. Allgäu behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen, das Sicherheitstraining abzusagen, abzuberechnen oder auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Verlegung wird den Teilnehmern rechtzeitig der neue Termin schriftlich mitgeteilt.

7.2. Teilnahmeausschluss durch die Verkehrswacht

Die Verkehrswacht Württ. Allgäu behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Training auszuschließen:

- + bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Trainers/der Trainerin, die geeignet sind, den Teilnehmer/die Teilnehmerin selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- + Wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

8. Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären freiwillig ihr Einverständnis (ausliegende Erklärung), dass die Verkehrswacht Württ. Allgäu Foto-, und Filmaufnahmen von Sicherheitstrainings anfertigt. Diese dienen der Dokumentation und werden ggf. auf der vereinssseitigen Internetseite veröffentlicht. Die Veröffentlichung bzw. Verwendung erfolgt generell ohne die Bekanntgabe personenbezogener Daten. Die Daten werden auch nicht an Dritte weitergegeben.

9. Datenschutz

Die Verkehrswacht ist berechtigt, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen eines Sicherheitstrainings zu erheben und zu verarbeiten.

Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Sicherheitstrainings gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Eine darüberhinausgehende Verarbeitung bedarf einer gesonderten Einwilligung.

10. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre. Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.